

Merkblatt für Arbeitgeber

Dieses Merkblatt dient der Mitgliedfirma bei der Anmeldung und Überwachung von Krankentaggeld- und Niederkunftsleistungen, speziell bei länger dauernden Arbeitsunfähigkeiten und/oder schwierigem bzw. zweifelhaftem Krankheitsverlauf.

Anmeldung von Taggeldfällen und Niederkunftsleistungen

Der Krankenschein, das Arztzeugnis, bzw. die Kurzabsenz-Meldung und das Lohnjournal müssen bis am 10. Tag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Besitz der Kasse sein. Bei Versicherungsvarianten mit aufgeschobenem Leistungsbeginn verlängert sich diese Frist um die vereinbarte Aufschubsdauer. *Bei nicht rechtzeitig angemeldeten Arbeitsunfähigkeiten ist die Kasse befugt, Taggeldansprüche abzulehnen oder den rückwirkenden Anspruch auf die letzten 10 Tage vor Eingang des Krankenscheins sowie des Arztzeugnisses bei der Kasse zu beschränken (vgl. Art. 23 Kassen-reglement).*

Niederkunftsleistungen sind ebenfalls innerhalb von 10 Tagen seit der Arbeitsniederlegung mittels Krankenschein und aktuellem Arztzeugnis anzumelden. Ein Anspruch auf Niederkunftsleistungen bzw. auf Taggeldleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden besteht jedoch nur, falls die versicherte Person bis zum Tag der Geburt während wenigstens 270 Tagen dem Kreis der versicherten Personen angehört hat (vgl. Art. 14 Kassenreglement).

Anmeldung bei Versicherungsvarianten mit 30, 60 oder 90 Tagen Aufschub

Wie oben erwähnt, müssen Taggeldfälle nach Ablauf der vereinbarten Aufschubsdauer innert 10 Tagen angemeldet werden. Verlangen Sie während der Aufschubsdauer regelmässig Arztzeugnisse ein und bewahren Sie diese auf als Beilagen zur (späteren) Anmeldung. Bei schwierigem oder zweifelhaftem Krankheitsverlauf sowie bei Erkrankungen im Ausland bitten wir Sie um sofortige Anmeldung unter Beilage aller sachdienlichen Informationen und Akten ungeachtet der vereinbarten Aufschubsdauer. Damit ermöglichen Sie der Kasse bei Bedarf den raschen Beizug ihres Vertrauensarztes und dessen Kontaktaufnahme mit behandelnden Ärztinnen und Ärzten. Unklare Zeugnisse können auf diese Weise rasch überprüft und hinterfragt werden. Derartige rückwirkende Überprüfungen sind nach Ablauf einer mehr als 30-tägigen Wartefrist oftmals nicht mehr möglich.

Bitte Rückseite beachten

Krankheit und Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Sofern im Arbeitsvertrag keine besonderen Regelungen enthalten sind, kommen die obligationenrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Erkrankt eine versicherte Person nachdem sie entlassen worden ist bzw. nachdem die Kündigungsfrist zu laufen begonnen hat, so wird diese unterbrochen (vgl. Art. 336c Abs. 2 und 3 OR) und nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt. Umgekehrt ist - nach Ablauf der Probezeit - die Entlassung einer erkrankten versicherten Person nach Ablauf der in Art. 336c Abs. 1 OR genannten Sperrfristen möglich. Bitte informieren Sie die Kasse unverzüglich über allfällige Kündigungen bei versicherten Personen, welche Sie zum Bezug von Taggeldleistungen angemeldet haben oder die Sie noch anmelden werden (vgl. Art. 27 Bst. e, Art. 28 sowie Art. 29 des Kassenreglements).

Krankheit und Ferien

Erkrankten Personen richtet die Kasse Taggeld auch während Ferien bzw. Betriebsferien aus, sofern die Arbeitsunfähigkeit während dieser Zeit bescheinigt ist und die versicherte Person die entgangenen Ferien nachbeziehen kann. Kein Taggeld wird ausgerichtet, wenn die versicherte Person vom behandelnden Arzt als ferienfähig erklärt wird. Bei Ferien im Ausland sind besondere Vorschriften zu beachten (siehe unten).

Auslandaufenthalt

Versicherte, die sich im Erkrankungsfall ohne Zustimmung der Kasse ins Ausland begeben, haben während ihres Auslandaufenthalts keinen Anspruch auf Kassenleistungen. Die Zustimmung der Kasse ist frühzeitig und in jedem Fall vor der geplanten Abreise einzuholen. Bei Erkrankung im Ausland wird das Taggeld längstens für 3 Monate ausbezahlt (vgl. Art. 17 Kassenreglement).

Besondere Regelungen

Ergänzend weisen wir auf folgende spezielle Regelungen im Kassenreglement hin: Höherversicherung bei einer vereinbarten Einkommensgrenze > CHF 200'000 p.a. (Art. 6 Abs. 5), Kuren (Art. 18), Ruhen der Leistungen (Art. 21), auswärtiger Aufenthalt und Wohnungswechsel (Art. 22), Verhalten bei Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person (Art. 23), Erlöschen der Versicherung/Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Referenzalters (Art. 27/Bst. c) sowie Auflösung des Arbeitsverhältnisses/Übertritt in die Einzelversicherung bei Arbeitslosigkeit (Art. 28, Abs. 2 sowie Art. 1, Abs. 6).

Vertrauensärztlicher Dienst

Bei begründetem Verdacht auf Unregelmässigkeiten sowie bei schwierigen oder zweifelhaftem Krankheitsverlauf kann die Kasse ihren vertrauensärztlichen Dienst beiziehen. Dies bedingt jedoch, dass die Kasse möglichst umfassend dokumentiert wird und dass insbesondere bei längerer Aufschubdauer regelmässig einverlangte Arztzeugnisse beigelegt werden. Beachten Sie bitte, dass entsprechende Abklärungen durch den Vertrauensarzt eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Fragen / Weitere Informationen

Bei Fragen in Zusammenhang mit der Anmeldung und Abwicklung von Taggeldfällen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Weitere Informationen und Dokumente (Reglement, Krankenschein, Kurzabsenz-Meldung, Merkblätter) finden Sie auf unserer Homepage unter **www.exfour.ch** → Rechtsgrundlagen → KRANKENTAGGELDKASSE bzw. → Formulare → Leistungen der KTK bzw. → Merkblätter → Leistungen der Krankentaggeldkasse.

Version Januar 2024

Ihre KRANKENTAGGELDKASSE EXFOUR